

GR_GERICHTE SF 2005 26 vom 29. August 2005

GR Gerichte, 2005-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2005_26

FR: GR_GERICHTE SF 2005 26 du 29 août 2005

IT: GR_GERICHTE SF 2005 26 del 29 agosto 2005

Regeste

Anordnung Strafvollzug

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 41 Ziffer 3 Abs. 1 StGB lässt der Richter die bedingt ausgesprochene Strafe vollziehen, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, wenn er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider handelt, wenn er sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht oder wenn er in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen täuscht. Zuständig für den Widerruf der Strafe ist gemäss Art. 191 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 41 Ziffer 3 Abs. 3 StGB im Falle der Verübung neuer Verbrechen

E. 6

oder Vergehen während der Probezeit der Richter, welcher diese zu beurteilen hat. Bei den verbleibenden Delikten sowie beim Eintritt eines anderen Widerrufsgrundes wie die Nichtbefolgung einer erteilten Weisung oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entziehen ist der Richter für den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe zuständig, der schon den bedingten Strafvollzug angeordnet hatte (vgl. Art. 41 Ziffer 3 Abs. 3 Satz 2 StGB). Vorliegend steht einzig die erneute Nichtbefolgung der erteilten Weisung zur Diskussion. Somit ist der Richter zuständig, der bereits den bedingten Vollzug ausgesprochen hatte, mithin die Strafkammer des Kantonsgerichts Graubünden. 2.a) Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gibt dem Verurteilten die Chance, durch eigene Anstrengungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe endgültig abzuwenden. Täuscht er indessen während der Probezeit das ihm entgegengebrachte Vertrauen, ist die Strafe zu vollziehen. Das Gesetz stellt dabei in Art. 41 Ziffer 3 StGB ausschliesslich auf Widerrufsgründe ab, welche der Täter zu verantworten hat und die er selber beeinflussen kann. Einen der Widerrufsgründe bildet der Umstand, dass der Verurteilte trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider handelt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht (vgl. Art. 41 Ziffer 3 Abs. 1 StGB). Für die Vollstreckung der bedingt aufgeschobenen Strafe genügt es aber nicht, dass der Verurteilte eine richterliche Anordnung nicht befolgt. Er muss vielmehr vom Richter noch förmlich ermahnt worden sein. Gemahnt ist der Verurteilte erst dann, wenn er die Mahnung tatsächlich erhalten hat und ihm der drohende Strafvollzug damit zum Bewusstsein gebracht worden ist. Die Mahnung ist vom Richter vor dem Vollstreckungsentscheid auszusprechen. Dieser darf erst nach einer weiteren Verfehlung gefällt werden (vgl. Schneider in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Art. 1-110 StGB, Basel 2003, N 212 zu Art. 41 StGB). Die vom Gesetz verlangte Mahnung ist also im Falle der Zuwiderhandlung gegen die erteilte Weisung und im Falle des sich Entziehens von der Schutzaufsicht formelle Voraussetzung für den

Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Freiheits- strafe. Obwohl der Widerruf nicht stets zwingend ist, kann der Richter gemäss Art. 41 Ziffer 3 Abs. 2 StGB aber nur in leichten Fällen und wenn zudem begründete Aussicht auf Bewährung besteht, vom Widerruf Umgang nehmen, und je nach den Umständen den Verurteilten verwarnen, zusätzliche Massnahmen nach Art. 41 Ziffer 2 StGB anordnen und die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist aber vom Widerruf des bedingten Vollzuges wegen Missachtung einer Weisung nur dann abzusehen, wenn der Betroffene seit der Verurteilung nicht mehr straffällig geworden ist, in stabilen familiären Verhältnissen lebt und sich am Arbeitsplatz bewährt hat (vgl. Reh-

E. 7

berg, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, Jugendstrafrecht, 7. Aufl., Zürich 2001, § 6 S. 92; BGE 118 IV 335). b) X. wurde zum einen anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Februar 2005 vor der Strafkammer des Kantonsgerichts Graubünden und zum anderen im Beschluss der Strafkammer vom 14. Februar 2005 betreffend förmliche Ermahnung nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer erneuten Delinquenz oder einer erneuten Zuwiderhandlung gegen die ihm erteilte Weisung der bedingt aufgeschobene Freiheitsentzug widerrufen werden kann, so dass er die Strafe vollziehen muss (vgl. SF 04 49, S. 7 f.). Somit ist die formelle Voraussetzung der förmlichen Ermahnung durch den Richter für einen Widerruf der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe gemäss Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts Graubünden vom 17. Juni 2003 erfüllt. c) Zwar ist X. seit dem Beschluss der Strafkammer vom 14. Februar 2005 nicht mehr straffällig in Erscheinung getreten, doch hat er durch sein Verhalten, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, der ihm mit Urteil vom 17. Juni 2003 durch das Kantonsgericht Graubünden erteilten und im Beschluss der Strafkammer vom 14. Februar 2005 bekräftigten Ermahnung zur Befolgung der Weisung, sich während der vier jährigen und mit Strafmandat des Kreispräsidenten Chur vom 1. Dezember 2004 auf fünf Jahre verlängerten Probezeit medizinisch- und psychiatrisch-therapeutisch behandeln zu lassen, erneut zuwider gehandelt. Gemäss Schreiben des Psychiatrischen Dienstes Graubünden vom 21. April 2005 (vgl. act. 01.1) ist X. weder an dem ihm schriftlich mitgeteilten und von ihm telefonisch bestätigten Termin vom 16. Februar 2005 noch an jenem vom 24. Februar 2005 bei Dr. I. erschienen. Auch dem Termin vom 23. März 2005 ist X. unentschuldigt ferngeblieben, ebenso an dem von ihm gewünschten Termin vom 13. April 2005. Am 18. April 2005 wurde Dr. I. seitens X. informiert, dass er die Therapie infolge Vertrauensverlusts abbrechen. Die beiden folgenden Termine bei Dr. J. vom 7. Juli 2005 und vom 27. Juli 2005 nahm er ebenfalls nicht wahr (vgl. act. 02) Im Verlaufsbericht des Ambulatoriums Neumühle vom 20. Juli 2005 (vgl. act. 01.2) wird festgehalten, dass sich das Verhalten von X. seit der Gerichtsanhörung vom 14. Februar 2005 nicht wesentlich verändert habe. Er verhalte sich immer noch sehr unzuverlässig und nehme keine Gesprächstermine wahr. Die bei ihm vor der Abgabe des Methadons jeweils vorgenommenen Alkoholtests fielen häufig positiv aus (vgl. Beilage zu act. 01.2) Die Begründungen für das jeweilige Fernbleiben oder die positiven Alkoholtests seien meistens nicht nachvollziehbar gewesen. In der Zeit vom 14. Februar 2005 bis zum 20. Juli 2005 sei X. 40 Tage meistens unentschuldigt abwesend gewesen und kon-

E. 8

sumierte während dieser Zeit auch kein Methadon. Gemäss dem Ambulatorium Neumühle müsse aufgrund dieser Situation die Massnahme einer ambulanten Behandlung als

gescheitert erachtet werden. Gemäss Schreiben der Schutzaufsicht Graubünden vom 21. Juli 2005 (vgl. act. 01) bemühe sich X. immer noch nicht, eine Arbeitsstelle zu finden. Die beiden Vorstellungstermine für ein Beschäftigungsprogramm beim Roten Kreuz vom 4. und 14. Juli 2005 nahm er nicht wahr. Das gleiche Verhalten lege X. auch bei der Wohnungssuche dar. Sein Vater verweigere ihm ein weiteres Verbleiben in seinem Haus. Auch könne sich X. sein Suchtproblem nicht eingestehen. Die Schutzaufsicht Graubünden kommt somit zum Schluss, dass sämtliche ihrer Unterstützungsversuche fehlschlugen. d) Aufgrund dieser Ausführungen steht unzweifelhaft fest, dass X. das in ihn gesetzte Vertrauen, sich rehabilitieren zu können und zu wollen, erneut missbraucht hat. X. wurde etliche Male darauf hingewiesen, sich an die ihm auferlegte und ihm zugute kommende Weisung zu halten und die Termine für die medizinische und psychiatrische Behandlung einzuhalten, ansonsten die Strafe vollzogen werde. X. liess dies aber auch nach der förmlichen Ermahnung durch die Strafkammer des Kantonsgerichts Graubünden vom 14. Februar 2005 unbeeindruckt und er nahm seine Termine auch weiterhin nicht wahr. Eine begründete Aussicht auf Bewährung ist nach dem Gesagten nicht mehr gegeben und eine erneute Verwarnung erscheint zwecklos. Da X. auch keine Arbeitsstelle hat und die familiären Verhältnisse, zumindest zu seinem Vater, eher getrübt sind, kann vorliegend von einem Widerruf der bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafe nicht mehr abgesehen werden. Das Gesuch der Schutzaufsicht Graubünden vom 21. Juli 2005 ist somit gutzuheissen und der mit Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 17. Juni 2003 für die Strafe von 18 Monaten Gefängnis, abzüglich der erstandenen Untersuchungshaft von 37 Tagen, gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen. Demzufolge werden die mit Urteil des Kantonsgerichts vom 17. Juni 2003 X. erteilte und mit Beschluss der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 14. Februar 2005 bekräftigte Weisung, sich während der Probezeit medizinisch- und psychiatrisch-therapeutisch behandeln zu lassen, und die gleichzeitig angeordnete Schutzaufsicht aufgehoben. 3. Erweist sich ein zu einer Strafe verurteilter Rauschgiftsüchtiger nachträglich als behandlungsbedürftig, behandlungsfähig und behandlungswillig, so kann ihn der Richter gemäss Art. 44 Ziffer 6 Abs. 2 StGB auf sein Gesuch hin in eine Anstalt für Rauschgiftsüchtige einweisen und den Vollzug der noch nicht verbüsst Strafe aufschieben. Eine nachträgliche Anordnung einer stationären Mass-

E. 9

nahme ist somit möglich, auch wenn das Gericht ursprünglich eine Strafe verhängt hat. Die Massnahme gemäss Art. 44 Ziffer 6 Abs. 2 StGB hat im Sinne des Betroffenen folglich auch dann Vorrang vor der Strafe, wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Massnahme erst nach der rechtskräftigen Verurteilung des Täters zu einer Strafe und allenfalls erst nach dem Strafantritt als erfüllt erweisen (vgl. BGE 122 IV 292, 297). Diese Flexibilität soll den Rauschgiftsüchtigen zugute kommen und dient der Resozialisierung. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, nach anfänglicher fehlender Motivation für eine Therapie einem späteren Gesinnungswandel Rechnung zu tragen. Ein gewisser Leidensdruck im Strafvollzug dürfte nicht selten einer anschliessenden Behandlung den Weg ebnen. Unzulässig ist hingegen ein Wechsel vom Strafvollzug zu einer ambulanten Massnahme unter Aufschub des Strafvollzuges (vgl. Heer in: Basler Kommentar, a.a.O., N 87 f. zu Art. 44 StGB). Voraussetzungen zur Anordnung einer Behandlung eines Rauschgiftsüchtigen sind gemäss Art. 44 StGB die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens. Desweiteren muss der Täter rauschgiftsüchtig sein, was dann zutrifft, wenn er einen übermässigen Hang zum Rauschgiftkonsum hat, dem er aus eigener Kraft nicht mehr zu

widerstehen vermag. Zudem muss die Tat mit der Sucht im Zusammenhang stehen, d.h., diese war für die Verübung des Delikts unmittelbar oder mittelbar kausal, was nicht bedeutet, dass der Täter bei der Tat unter dem Einfluss des Suchtmittels gehandelt haben muss. Die Anordnung einer Behandlung soll die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten, was eine gewisse Aussicht auf Heilung des Täters bedingt (vgl. Rehberg, a.a.O., § 13 S. 148 f.; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 4 f. zu Art. 44 StGB; PKG 1952 Nr. 48). X. leidet zweifelsohne an einer Heroin- und Kokainabhängigkeit (vgl. dazu auch die Schlussfolgerungen des psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. L. von den Psychiatrischen Diensten Graubünden, Klinik Beverin, vom 2. September 2002 im Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 17. Juni 2003 (SF 03 14, S. 3)). Die von ihm begangenen Delikte (u.a. Raub und Diebstahl) dienten der Finanzierung seines Betäubungsmittelkonsums. Sie standen also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Sucht. Auch wenn sich X. sein Suchtproblem nicht eingestehen möchte oder kann, besteht immer noch eine Aussicht auf Heilung. Die Behandlungsbedürftigkeit von X. ist vorliegend gegeben. Falls er sich zudem während des Strafvollzuges in einer für den Richter nachvollziehbaren und überzeugenden Art und Weise behandlungsfähig und behandlungswillig zeigen sollte, was aber zur Zeit – wie die voranstehenden Erwägungen zeigen – offensichtlich nicht der Fall ist und was Voraussetzung für eine stationäre Massnahme wäre,

E. 10

könnte er auf sein Gesuch hin allenfalls in eine Anstalt für Rauschgiftsüchtige eingewiesen werden. 4. Die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von Fr. 1'000.00.- sowie die Kosten des amtlichen Verteidigers in Höhe von Fr. 900.00.-, insgesamt somit Fr. 1'900.00.-, gehen zu Lasten von X.. Die Kosten des amtlichen Verteidigers werden vorschussweise vom Kanton Graubünden bezahlt (vgl. Art. 155 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.